

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	193 - 1

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut
vom 25. Februar 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S.256) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eignung für das Studium wird nachgewiesen durch ein mit dem Gesamturteil „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium des Wirtschaftsingenieurwesens in der Regel mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik, oder durch einen vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Auf Antrag ist der vorläufige Zugang von Studierenden eines grundständigen Studienganges im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens, in der Regel mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik, möglich, wenn Prüfungsleistungen dieses Studienganges im Umfang von 190 ECTS-Punkten erbracht worden sind.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„(3) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben werden, können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen angerechnet werden. Anrechenbar ist eine qualifizierte einschlägige Berufserfahrung mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten. Diese soll den Anforderungen entsprechen, die an der Hochschule Landshut an ein praktisches Studiensemester in einem entsprechenden Diplom- oder Bachelorstudiengang gestellt werden. Zum Nachweis ist ein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorzulegen. Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert

„(3) Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; in diesem Fall entscheidet die Prüfungskommission über die Teilnahme.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.März 2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 11. Januar 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 25. Februar 2011

gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2011 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2011.